

AVR-Klausur

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung und Akteneinsicht in die dazu gehörenden Verwaltungsvorgänge

Sachverhalt:

A beantragt und erhält von der zuständigen Bauordnungsbehörde der kreisfreien Stadt E in NRW die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses (EFH) in der kreisfreien Stadt E in NRW. Dieses Haus soll in Hanglage an der B-Strasse errichtet werden.

Zufrieden über den Erhalt der Genehmigung kalkuliert er die notwendigen Herstellungskosten für sein EFH und vergibt die notwendigen Gewerke. Im Februar 2007 soll die Baugrube ausgehoben werden. Die Vorarbeiten zur Einrichtung der Baustelle beginnen.

Nun regt sich die Nachbarschaft. Vor allem die sog. Unterlieger befürchten, dass die B-Straße, an der das Haus des A entstehen soll und die von Ost nach West quer zum Hang verläuft, den Belastungen der schweren Baufahrzeuge nicht standhalten, abrutschen und ihre Häuser beschädigen werde. Auf massives Drängen der unterliegenden Nachbarn verfügt die zuständige Straßenverkehrsbehörde der kreisfreien Stadt E wegen der geäußerten Befürchtungen der Unterlieger am Anfang und am Ende der B-Straße die Aufstellung des Verkehrsschildes Zeichen 262 "bis zu 7,5 t" (vgl. Anlage).

A ist verwundert. Bisher konnte er mit Fahrzeugen aller Art sein Grundstück an- und abfahren. Darauf hat er vertraut. Jetzt ist dies nicht mehr möglich. Er wiederum befürchtet zu Recht, dass er seine Baukostenkalkulation nicht mehr einhalten kann.

Durch seine Verfahrensbevollmächtigten, die Rechtsanwälte Dr. Jus & Partner, lässt er gegen die Aufstellung des o.g. Zeichens Widerspruch einlegen. Er ist der Ansicht, die Befürchtungen der Nachbarn reichten doch wohl nicht aus, die Straßenbenutzung auf Fahrzeuge bis zu 7,5 t zu begrenzen. Die B-Straße sei immerhin eine ganz "normale" öffentliche Straße, die lediglich - wie viele andere Straßen auch - quer zum Hang verläuft. Die Voraussetzungen für eine Beschränkung nach § 45 Abs. 1 StVO lägen in keiner Weise vor.

Unabhängig davon, ob die Beschränkung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei, begehrt er über seine Verfahrensbevollmächtigten Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge, die zur Aufstellung des o.g. Schildes geführt haben. Er beabsichtige, die durch die Beschränkung des Zugangs - insbesondere während der Bauphase - eintretenden Mehrkosten gegenüber der Stadt E geltend zu machen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde lehnt diese Akteneinsicht telefonisch ab. Sie sei nicht verpflichtet, dem A als zukünftigem Kläger gegen die Stadt E die Klage durch eine Akteneinsicht zu erleichtern oder gar zum Erfolg zu verhelfen. Im Übrigen hätten die Verfahrensbevollmächtigten ihre Vollmacht nicht vorgelegt. Schließlich sollten die Verwaltungsvorgänge in die Kanzlei der Verfahrensbevollmächtigten gesandt werden. Dies sei schon aus rechtlichen Gründen verboten.

A lässt auch dagegen durch seine Verfahrensbevollmächtigten Widerspruch einlegen. Dies erstaunt die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Sie ist der Ansicht, neben dem Widerspruch in der Sache könne nicht noch zusätzlich gegen die Ablehnung der Akteneinsicht Widerspruch eingelegt werden. Dies ergebe sich bereits aus § 44a S. 1 VwGO.

Aufgabe

Erstellen Sie ein Gutachten

1. zum Widerspruch gegen die Beschränkung der Straßenbenutzung auf Fahrzeuge bis zu 7,5 t;
 2. zum Widerspruch gegen die Ablehnung auf Akteneinsicht;
- und entwerfen Sie nur den Tenor der zu treffenden Entscheidung.

Hinweise:

Die Straßenverkehrsbehörde der kreisfreien Stadt E in NRW war sachlich, örtlich und instanziell zuständig zur Aufstellung des Zeichens 262.

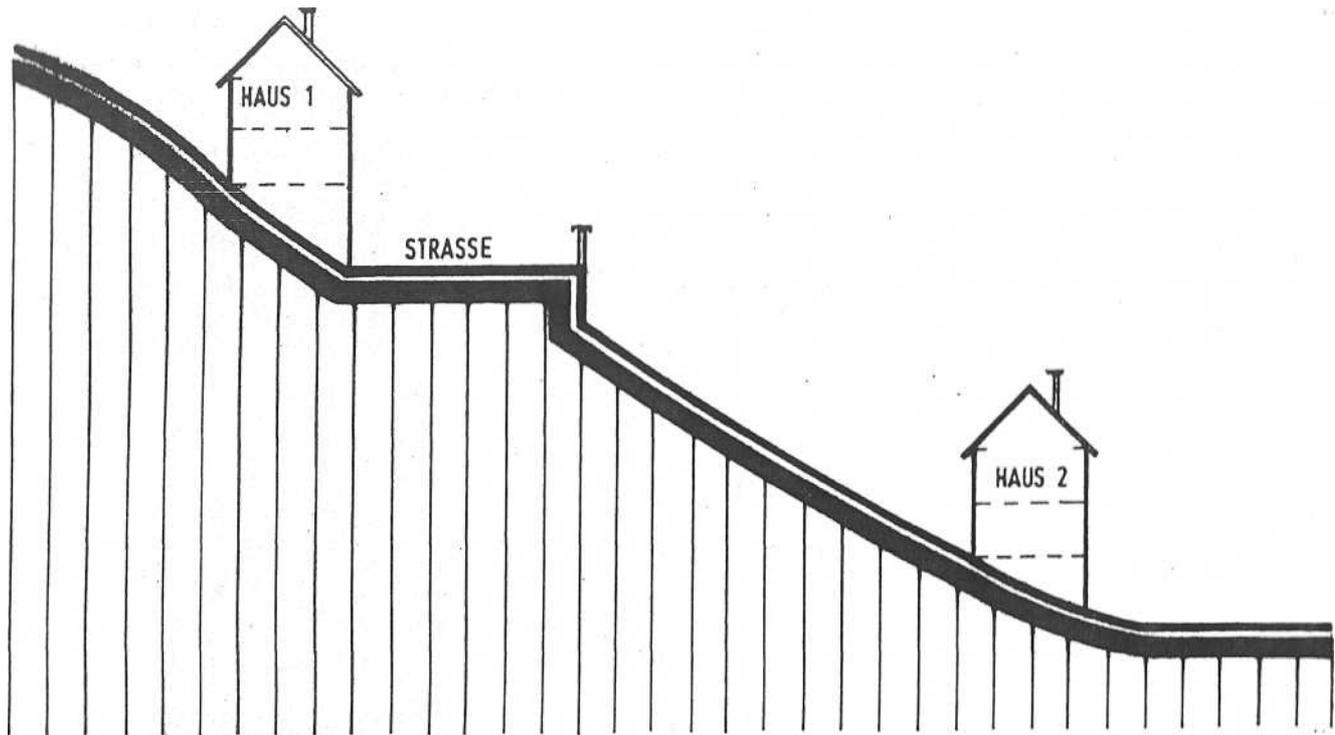
Die Bezirksregierung D in NRW ist die nächsthöhere Behörde.

Sollten Sie eine weitere Sachaufklärung für erforderlich halten, so gehen Sie davon aus, dass diese Sachaufklärung keine weiteren Erkenntnisse gezeitigt hat.

Planskizze

Auszugsweise Ablichtung des § 45 StVO sowie des IFG NRW

Verkehrszeichen 262



§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehrs umleiten. Das gleiche Recht haben sie

2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

§41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO

Verbot für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht... überschreitet.

Zeichen 262



IFG NRW

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen).

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4 Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationsuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

Lösungshinweise

Der Aufgabenstellung liegt ein Sachverhalt aus der kreisfreien Stadt E in NRW zugrunde.

Die Klausur hat einen oberen Schwierigkeitsgrad. Die Lösung sollte sich durch eine klare Gedankenführung und ein praxisgerechtes Ergebnis auszeichnen.

Die Widersprüche waren getrennt zu begutachten.

A. Gutachten

I. Erfolgsaussichten des Widerspruchs (Wi) gegen die Anordnung des Verkehrszeichens

1. Zulässigkeit des Wi

a. Verwaltungsrechtsweg analog § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Es handelt sich um eine "öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art" und "eine anderweitige Rechtswegzuweisung" ist nicht ersichtlich. Es geht um die Berechtigung der Aufstellung des Verkehrszeichens nach § 45 Abs. 1 S. 1 und/oder S. 2 Ziff. 2 und/oder S. 2 Ziff. 5 iVm § 41 Abs. 2 Ziff. 6 Zeichen 262 StVO.

b. Statthaftigkeit des Wi gem. §§68 ff. VwGO

Das Aufstellen des Verkehrszeichens ist ein Verwaltungsakt (VA) in Form der sog. Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG NRW (vgl. zum Verkehrszeichen als VA in Form der Allgemeinverfügung u.a. Hofmann/Gerke, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Rdnr. 318 f.).

c. Form und Frist gem. § 70 VwGO

Dem Sachverhalt (SV) nach ist davon auszugehen, dass der Wi form- und fristgerecht eingelegt wurde.

d. Verfahrensbevollmächtigte gem. § 79 iVm § 14 VwVfG NRW

A kann sich gem. § 79 iVm § 14 VwVfG NRW durch ein Organ der Rechtspflege vertreten lassen; hier die Rechtsanwälte Dr. Jus & Partner. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG NRW nur auf Verlangen notwendig (vgl. u.a. dazu Beckmann, Neuere Rechtsprechung im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, DVP 2005 S. 80 ff. Nr. 47).

e. Sonstiges

Im Übrigen bestehen gegen die Zulässigkeit des Wi keine Bedenken; insbesondere sind die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 VwGO analog gegeben.

Der Wi ist damit zulässig.

2. Begründetheit des Wi

Der Wi ist gem. §§ 68 ff. VwGO iVm § 1 1 3 Abs. 1 S. 1 VwGO analog begründet, wenn/soweit der VA rechtswidrig/zweckwidrig ist und den Wi-Führer in seinen Rechten verletzt.

a. Rechtswidrigkeit des VA

- Formelle Rechtmäßigkeit

- Dem SV nach hat die für die Aufstellung des Verkehrszeichens sachlich, örtlich und instanziell zuständige untere Straßenverkehrsbehörde gehandelt (vgl. Hinweis in der Aufgabenstellung).

- Einer Begründung des Verkehrszeichens bedarf es nach § 39 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG NRW nicht; ebenso keiner Anhörung nach § 28 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG NRW.

- Es liegen Mängel in der Aufklärung des SV vor. Dazu wird auf die Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit verwiesen.

- Ergebnis

Die Aufstellung des Verkehrszeichens ist in formell einwandfreier Weise erfolgt (vgl. jedoch den Hinweis).

- Materielle Rechtmäßigkeit

Gem. § 45 Abs. 1 S. 1 und/oder S. 2 Ziff. 2 und/oder S. 2 Ziff. 5 iVm Abs. 9 S. 1 StVO

"kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränkt werden"

"aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs" (1)

und/oder

"zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße" (2)

und/oder

"hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen" (3),

"wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist."

Tatbestandsvoraussetzung ist also, dass diese Maßnahme "aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs" oder "zum Schutze von Schäden an der Straße" bzw, "zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit "zwingend" erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind sämtlich nicht gegeben (siehe zu einem vergleichbaren Fall: VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 17. Okt. 2006 zum Az. 14 L 1428/06).

Hier geht es um die "Befürchtungen" von Nachbarn; zum Schutze ihrer Gebäude. Dies reicht nicht aus (vgl. u.a. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 3. Aufl., § 45 Rdnr. 28).

Hinzu kommt, dass dem SV nach der Behörde keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die B-Straße einen unbeschränkten Kfz-Verkehr nicht aufnehmen kann. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass es zur Vermeidung von Schäden an der Strasse "zwingend geboten" war, diese Beschränkung vorzunehmen. Eine Gefahr für die Häuser der Unterlieger mag gegeben sein, ist aber in keiner Weise belegt.

Das Verkehrsschild ist folglich materiell rechtswidrig.

b. Das Verkehrsschild verletzt somit die Rechte des A.

c. Ergebnis

Der Wi ist begründet. Die materielle Rechtswidrigkeit des Verkehrszeichens führt - wie bereits ausgeführt - zu einer Rechtsverletzung des A. Er hat als Eigentümer des Grundstücks gem. §§ 14 f. StrWG NRW ein Recht zur Nutzung der Straße - sogar über den Gemeingebrauch hinaus - "soweit die Benutzung nicht in den Straßenkörper eingreift" (§ 14 a Abs. 1 StrWG NRW). Auch wenn er immer damit rechnen muss, dass die Straße geändert oder gar eingezogen werden kann (vgl. § 14 a Abs. 2 StrWG NRW). Dafür gibt der SV jedoch nichts her. Dies gilt um so mehr, als dem A eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

Es ist daher sachgerecht, eine Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO zu treffen.

3. Nebenentscheidungen

Die Kosten des Wi-Verfahrens trägt gem. § 72 VwGO iVm § 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW der Rechtsträger der Straßenverkehrsbehörde; also die Stadt E.

Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten ist nach § 80 Abs. 2 VwVfG NRW ohne Zweifel für notwendig zu erklären.

II. Erfolgsaussichten des Wi gegen die Ablehnung der Akteneinsicht

1. Zulässigkeit des Wi

a. Verwaltungsrechtsweg analog § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Streitgegenständliche Normen sind u.a. § 29 VwVfG NRW und § 4 Abs. 1 IFG NRW (vgl. dazu u.a. Beckmann, IFG des Landes NRW, DVP 2003 S. 142 ff.). Somit handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO analog.

b. Statthaftigkeit des Wi gem. §§ 68 ff. VwGO.

Die mündliche Ablehnung der Akteneinsicht ist ein VA iSv § 35 S.1 VwVfG NRW. Auch gegen einen mündlichen VA kann Wi eingelegt werden. Ohne Zweifel stellt die mündliche Ablehnung einer Akteneinsicht einen VA dar. Dies folgt bereits aus § 5 Abs. 2 S. 3 IFG NRW. Damit wäre der Wi statthaft.

Zu einer anderen Ansicht könnte man nur dann gelangen, wenn man § 44 a S. 1 VwGO analog anwendet und feststellt, der Wi sei unzulässig, weil es bei der Akteneinsicht um eine reine Verfahrenshandlung gehe. Dies wird man im vorliegenden Falle aus zweierlei Gründen nicht annehmen können. Zunächst einmal begehrt A losgelöst vom Akteneinsichtsbegehren hinsichtlich der Anordnung des Verkehrszeichens Einsicht. Dies stellt ein selbständiges vom Verwaltungsverfahren unabhängiges Informationsbegehren dar, so dass § 44 a S. 1 VwGO analog nicht entgegensteht (vgl. dazu u.a. Hofmann/Gerke, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Rdnr. 707; Kopp/Schenk, VwGO, Kommentar, 14. Aufl., § 44 a Rdnr. 4a: „Werden ... Verfahrenshandlungen unabhängig von einem laufenden Verwaltungsverfahren begehrt, ist § 44 a S. 1 VwGO bereits tatbestandlich nicht einschlägig“). Darüber hinaus stellt die Ablehnung der Akteneinsicht eine belastende Regelung dar; auch dann, wenn man in einer positiven Gewährung von Akteneinsicht - zu Recht - lediglich ein verwaltungsreales Handeln sieht (vgl. die weiteren Ausführungen unten).

c. Sonstiges und Ergebnis

Dazu wird auf die obigen Anmerkungen Bezug genommen.

Der Wi ist somit zulässig.

2. Begründetheit des Wi

Vgl. in diesem Zusammenhang A. I. 2..

Wie auch bei A. I. 2. kann man von einem sog. Anfechtungs-Wi ausgehen, zusätzlich iVm einem Leistungsbegehren. Die Erteilung einer Auskunft als solche wird als schlichtes Verwaltungshandeln angesehen werden können ohne Regelungscharakter (vgl. ebenso u.a. OVG NRW NJW 1995 S. 2741 und NWVB1. 1999 S. 423 ff.; für eine allgemeine Leistungsklage auch VGH Mannheim in VB1BW 2002 S. 306; VG Potsdam LKV 2003 S. 149 ff. - 150 -: „Anfechtungsklage iVm einem Leistungsbegehren nach § 113 Abs. 4 VwGO“; für verwaltungsreales Handeln bei gebundener Verwaltung: BVerwG DVB1 1997 S. 438; ebenso für verwaltungsreales Handeln wegen § 4 Abs. 1 IFG NRW „hat einen Anspruch ...“: Beckmann, a.a.O., S. 145; a.A. zum IFG NRW: VG Gelsenkirchen NWVB1 2002 S. 412 ff.; zum BIFG vgl. die ungewöhnliche, weil überflüssige Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1).

Wenn man jedoch die Ansicht vertritt, es handele sich um einen VerpflichtungsWi, dann wäre bereits an dieser Stelle der Anspruch auf Akteneinsicht zu prüfen (vgl. unten A. II. 2. b.).

a. Formelle Rechtmäßigkeit

- Die sachlich, örtlich und instanziell zuständige Behörde hat gem. § 29 VwVfG NRW bzw. gem. §§ 1 ff. IFG NRW über das Begehren der Akteneinsicht zu entscheiden. Dies ist die untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt E.

- Diese Entscheidung kann nach § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW mündlich geschehen; nach § 5 Abs. 2 S. 3 IFG RW kann auf einen schriftlichen Antrag eine Ablehnung nur schriftlich erfolgen. Dieser Formfehler dürfte im Ergebnis jedoch unbeachtlich sein bzw. werden.

- Selbst wenn eine Anhörung erforderlich gewesen sein sollte, so wäre die fehlende Anhörung nach § 45 Abs. 1 Ziff. 3 VwVfG NRW mit der Einlegung des Wi als geheilt anzusehen.

- Ergebnis

Im Kern ist die Ablehnung formell rechtmäßig.

b. Materielle Rechtmäßigkeit

(1) Anspruch aus § 29 VwVfG NRW

Gem. § 29 Abs. 1 VwVfG NRW hat die Behörde den Beteiligten „Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“

Zur Geltendmachung der rechtlichen Interessen bedarf A der Einsicht. Er begehrt nicht nur Akteneinsicht bezogen auf die Aufstellung des Verkehrszeichens an sich, sondern er begehrt mindestens gleichrangig Akteneinsicht zum Zwecke der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs. Es kommen Mehrkosten auf ihn zu. A begehrt also - losgelöst vom Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Anordnung des Verkehrszeichens - Einsicht in die Vorgänge (siehe dazu § 44 a S. 2 VwGO). Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 VwVfG NRW sind somit erfüllt.

Die Behörde kann sich nicht darauf berufen, sie sei nicht verpflichtet, der „Klage des A zum Erfolg zu verhelfen“. Dies ist ein sachwidriges Argument (vgl. dazu überzeugend: OVG NRW NWVBl. 2002 S. 444 f.). Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Anordnung des Verkehrszeichens in rechtswidriger Weise. Somit ist A berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dazu bedarf es eines substantiierten Sachvortrags vor Gericht.

Sonstige Hinderungsgründe stehen dem Einsichtsbegehren nicht entgegen. Es sind Verwaltungsvorgänge der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Interessen Dritter stehen nicht im Räume oder entgegen.

Dem Begehren auf Akteneinsicht kann somit über § 29 VwVfG NRW Rechnung getragen werden.

(2) Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat „jede natürliche Person ... einen Anspruch auf Zugang zu den ... amtlichen Informationen“.

Es handelt sich um eine „amtliche Information“ iSv § 3 IFG NRW, die A begehrt. Die Straßenverkehrsbehörde ist die zuständige Stelle nach § 2 IFG NRW (vgl. dazu OVG NRW NWVBl. 2004 S. 66).

§ 4 Abs. 2 IFG NRW steht der Einsicht nicht entgegen. Würde man - aus welchen Gründen aus immer - einen Anspruch aus § 29 VwVfG NRW ablehnen bzw. einen Wi für unzulässig

halten, weil es bei der Akteneinsicht bzw. seiner Ablehnung um eine reine Verfahrenshandlung gehe, so bestünde für A keine besondere „bereichsspezifische Regelung“ iSv § 4 Abs. 2 IFG NRW.

Sieht man § 29 VwVfG NRW als in diesem Sinne „bereichsspezifisch“ an, so folgt der Anspruch bereits aus § 29 VwVfG NRW, so dass § 4 Abs. 1 IFG NRW nachrangig wäre.

§ 4 Abs. 1 IFG NRW ist zudem nicht vom einem besonderen Rechtsschutzinteresse an der Information abhängig.

Damit besteht (auch) ein Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW.

(3) Wegen des verfahrensunabhängigen Begehrens von A steht ihm entweder ein Anspruch aus § 29 VwVfG NRW und/oder mindestens aus § 4 Abs. 1 IFG NRW auf die begehrte Akteneinsicht zu.

Grundsätzlich können die Vorgänge den Verfahrensbevollmächtigten in die Kanzleiräume übersandt werden (vgl. u.a. § 29 Abs. 3 VwVfG NRW). Wenn auch die Behörde kraft Gesetzes nur verpflichtet ist, Akteneinsicht in den Behördenräumen zu gewähren, so ist die erfolgte generelle Verweigerung jeder Einsicht nicht vom Gesetz gedeckt.

c. Gesamtergebnis

Der Wi ist begründet. Die Ablehnung der Akteneinsicht ist rechtswidrig und verletzt den A in seinen Rechten entweder aus § 29 VwVfG NRW oder aber aus § 4 Abs. 1 IFG NRW.

Es ist daher Akteneinsicht zu gewähren. Sachgerecht ist es, im Zusammenhang mit der obigen Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht zu treffen.

3. Nebenentscheidungen

Dazu wird auf die Ausführungen unter A. I. 3. Bezug genommen.

C. Entscheidungstenor

„9

1. Die Anordnung des Verkehrszeichens Ziff. 262 an der B-Straße wird hiermit aufgehoben.
2. Die Ablehnung der Akteneinsicht wird ebenfalls aufgehoben.
Es wird Einsicht in die die Anordnung des Verkehrszeichens betreffenden Verwaltungsvorgänge in den Räumen der Straßenverkehrsbehörde gewährt (alternativ: Die Verwaltungsvorgänge werden in Kürze zum Zwecke der Akteneinsicht mit einem gesonderten Schreiben übersandt werden).
3. Die Kosten der Wi-Verfahren trägt die Stadt E.
4. Ihre Hinzuziehungen zu den Verwaltungsverfahren werden für notwendig erklärt.“